

Landkreis Schaumburg Der Landrat

Erlaubnis

zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie

Frau Jana Gänsslen

geboren am:

15.05.1972

in:

Hamburg

ist aufgrund des Erlaubnisbescheides des Landkreises Schaumburg vom 08.08.2017 gemäß § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBI I S. 251, BGBI III 2122-2) - in Verbindung mit § 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (1. DVO-HPG v. 18.02.1939, RGBI.I S. 259, BGBI. III 2122-2-1) in der zzt. geltenden Fassung berechtigt, die Heilkunde unter der Berufsbezeichnung

Heilpraktikerin

- beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie -

berufsmäßig auszuüben.

Für den Fall, dass entgegen der abgegebenen Versicherung eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Physiotherapie übernommen wird, ist

- eine sachfremde heilkundliche Betätigung nach allgemeinem Sicherheitsrecht zu untersagen,

- die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn die Betreffende sich an die Untersagung nicht hält (§ 7 Abs. 1, der 1. DVO z. HPG, v. 18.02.1939, RGBI I S. 259, BGBI III 2122-2-1 in der zzw. geltenden Fassung.)

- die Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1, i der 1. DVO z. HPG in der für Heilpraktiker allgemein üblichen Form aufzugeben.

Stadthagen, den 08.08.2017 Im Auftrag

redde

Dr. med. Jörg Fedderke Leiter des Gesundheitsamtes